

ÖVE-E 5, Teil 1/1981

**ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen

DK 621.31.004.2

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschüsse EH und EN

„Elektrische Hochspannungsanlagen“ und

„Elektrische Niederspannungsanlagen“

1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1981 10 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	4
§ 1 ... § 9 Allgemeine Bestimmungen	7 ... 9
§ 1 Geltung	7
§ 2 Begriffe und Benennungen	7
§ 3 Isolierstoffgekapselte Anlagen	9
§ 4 ... § 9. Frei für Ergänzungen.	
§ 10 ... § 17 Besondere Bestimmungen	9 ... 42
§ 10 Allgemeines	9
§ 11 Bedienen von Starkstromanlagen und Benutzen elektrischer Betriebsmittel	12
§ 12 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes	14
§ 13 Herstellen und Sicherstellen des spannungs- freien Zustandes vor Arbeitsbeginn	17
§ 14 Unter Spannung setzen nach beendeter Arbeit	27
§ 15 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	29
§ 16 Arbeiten in der Nähe von unter Spannung ste- henden Teilen	31
§ 17 Einrichtungen und Aushänge zur Unfallverhü- tung und Brandbekämpfung	37
Anhänge	43 ... 49
Anhang 1. Prüfungen	43
Anhang 2. Warnschilder	47
Sachverzeichnis	50

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
- (2) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit der 2. Durchführungsverordnung (1981) zum Elektrotechnikgesetz mit Wirkung vom 1981 10 01 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde ÖVE-E 5/1964 mit allen Nachträgen außer Kraft gesetzt.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.
- (3) Die Bestimmungen der ÖVE-E 5 bestehen aus:
Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen.
Zu diesem Teil 1 ist die Herausgabe von Sonderbestimmungen für besondere Anlagenarten vorgesehen. Diese Sonderbestimmungen werden mit Teil 2, Teil 3 usw. bezeichnet werden.
Teil 7: Betrieb von elektrischen Anlagen im Bergbau.
Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten.
Die Bestimmungen von Teil 1 gelten für die in Teil 2...9 genannten Anlagen zusammen mit den Sonderbestimmungen in Teil 2...9.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
ÖVE-E 32, Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe
ÖVE-E 34, Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität

- | | |
|------------|--|
| ÖVE-EH 1, | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV |
| ÖVE-EH 41, | Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV |
| ÖVE-EN 1, | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und ≈ 1500 V |
| ÖVE-EN 7, | Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen |
- (5) In diesem Heft werden die folgenden ÖNORMEN angeführt:
- | | |
|---------------|--|
| ÖNORM F 1050, | Handfeuerlöscher; Begriffsbestimmungen, Baubestimmungen, Leistung, Prüfung |
| ÖNORM F 5000, | Kennfarben und Kennzeichnung zur Unfallverhütung |
- (6) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:
- | | |
|-------------------|--|
| VDE 0104, | Bestimmungen für Prüfanlagen und Laboratorien mit Spannungen über 1 kV |
| VDE 0143, | Vorschriften und Richtlinien für das Abspritzen von Hochspannungs-Anlagenteilen unter Spannung |
| VDE 0166, | Bestimmungen für das Errichten elektrischer Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten |
| VDE 0680, | Bestimmungen für Schutzbekleidung, Schutzvorrichtungen und Werkzeuge zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Betriebsmitteln |
| VDE 0681, | Bestimmungen für Geräte zum Betätigen, Prüfen und Abschränken unter Spannung stehender Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV |
| VDE 0683, Teil 1, | Ortsveränderliche Geräte zum Erden und Kurzschließen — freigeführte Erdungs- und Kurzschließgeräte |

- (7) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) In diesem Heft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
- (10) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten — sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt — und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltung

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für den Betrieb von Starkstromanlagen¹⁾.
- 1.2 Die Bestimmungen für den Betrieb von Starkstromanlagen sind auch beim Errichten und Verändern von Starkstromanlagen zu beachten, soweit dabei die Anlagen oder einzelne Teile unter Spannung stehen, unter Spannung stehende Teile berührt werden können oder Spannung an den im Bau befindlichen Anlagenteilen auftreten kann. Sie gelten auch für Annäherungen an diese bei anderen Arbeiten, z. B. Bau-, Montage-, Transport-, Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten. Bei Hausinstallation und den angeschlossenen Geräten, soweit es sich lediglich um deren zweckbestimmte, verkehrsfähige Benutzung (Gebrauch) handelt, genügt die Einhaltung folgender Bestimmungen:
§ 10.6, § 11.4, § 11.5, § 11.6, § 11.7, § 11.8, § 11.9, § 12.1.1, § 12.1.2, § 12.1.4 letzter Satz, § 12.1.5, § 12.1.7, § 12.3.1 und § 12.3.2.
- 1.3 Diese Bestimmungen gelten für Fernmeldeanlagen nur hinsichtlich des Starkstromteiles.
- 1.4 Für Fahrleitungsanlagen und Fahrzeuge elektrischer Bahnen, die der Aufsicht der Eisenbahnbehörde unterstehen, gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 2. Begriffe und Benennungen

- 2.1 Für diese Bestimmungen gelten die Begriffserklärungen der ÖVE-Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird. Außerdem gelten nachstehende Begriffserklärungen:

¹⁾ Starkstromanlagen im Sinne ÖVE-EN 1 und ÖVE-EH 1.